

# Sitzungsvorlage Nr. 2020/50

Aktenzeichen: 632.6

Sachbearbeiter: Dietz, Annika



**Gemeinde Weißbach**

Öffentlichkeitsstatus  
öffentlich

Datum  
14.07.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	27.07.2020	4

## Betreff:

Baugesuch: Anbau eines Lagers für Ernteerzeugnisse an die bestehende Scheune des landwirtschaftlichen Anwesens Guthof 3, Grundstück Flst.-Nr. 1421, Gemarkung Weißbach

## Beschlussvorschlag:

Dem Bauvorhaben wird das Einvernehmen erteilt.

## Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	27.07.2020	TOP:	4 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

### Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1		2		3		4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR	
						Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR	

### Veranschlagung

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Produktkonto
<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> 20	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit EUR	

### Problembeschreibung / Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt den Anbau eines Lagers für Ernteerzeugnisse an die bestehende Scheune des landwirtschaftlichen Anwesens Guthof 3, Grundstück Flst.-Nr. 1421, Gemarkung Weißbach.

Der Lageplan und die Ansichten können den beigefügten Anlagen entnommen werden.

Bauplanungsrechtlich gesehen befindet sich das Bauvorhaben im Außenbereich.

Seine Zulässigkeit richtet sich somit nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Da das Bauvorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb dient, die Erschließung gesichert ist und keine öffentlichen Belange entgegenstehen, sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt.

Die Gemeindeverwaltung schlägt daher vor, dem Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen.